



**Beschluss der MU-Landesversammlung – Bayerischer Mittelstandstag  
vom 15. Oktober 2016 in Erlangen**

***Durchlässigkeit der Sozialsysteme –  
Digitalisierung der Arbeitswelt***

1. Die Rahmenbedingungen der gesetzlichen Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) sind dahingehend zu überarbeiten, dass diese für einen Wechsel zwischen Selbstständigkeit und einer abhängigen Beschäftigung kein Hinderungsgrund sind.
2. Die Bundesagentur für Arbeit soll dazu ermächtigt werden, auch die sich daraus ergebenden Situationen/Fragen über alle Sozialversicherungsträger übergreifend und qualifiziert beraten zu können.
3. Weiterhin soll die Möglichkeit bestehen, dass selbständige Unternehmer auch aktiv in der gesetzlichen Sozialversicherung bleiben können. Ein Missbrauch von Sozialleistungen muss in jedem Fall ausgeschlossen sein.

**Begründung:**

Ausgangssituation

Im Rahmen der Digitalisierung der Arbeitswelt gibt es eine deutlich steigende Dynamik bzgl. der Beschäftigungsverhältnisse. D.h. auch der bidirektionale Wechsel zwischen Selbstständigkeit und abhängiger Beschäftigung wird normal.

## Problemstellung

Die Sozialsysteme und das Arbeitsrecht gehen von einem langfristigen und kontinuierlichen Verbleiben in einem Status aus. Praktisch ist dies ein Hemmnis und vermeidbares Risiko für den Schritt in die Selbstständigkeit.

Durch die hohe Dynamik der Innovationen muss damit gerechnet werden, dass Unternehmer später wieder in einer abhängigen Beschäftigungsform tätig sein müssen und/oder der erreichte Unternehmenswert nicht ausreicht, um eine ausreichende Absicherung für das Alter zu erreichen. Eine soziale „Einbahnstraße“ in die Selbstständigkeit ohne Option der Rückkehr in eine abhängige Beschäftigung darf es nicht geben.

Aktuell ist es z.B. bei einem geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH nicht möglich, im Sozialsystem zu verbleiben, wenn er mehr als 50% der Anteile hält. Zwar sind für den Bereich Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung freiwillige Beiträge möglich, aber nicht verpflichtend. Für die Arbeitslosenversicherung gibt es keine Möglichkeit. Scheitert eine solche Tätigkeit, so haben Betroffene keine soziale Absicherung.

## Lösungsskizze

Damit wird ein Angebot für Selbständige und Unternehmer entwickelt, welches als freiwillige Wahlmöglichkeit die Fortführung in der gesetzlichen Sozialversicherung ermöglicht. Die bestehenden Einzellösungen für die Rentenversicherung, die Kranken- und Pflege-Versicherung sollen damit um eine Paketlösung, einschließlich der Arbeitslosenversicherung, ergänzt werden.

Mit Beginn der Tätigkeit als Selbständiger soll die Wahlmöglichkeit bestehen zwischen einer „normalen“ Mitgliedschaft in der gesetzlichen Sozialversicherung, einer freiwilligen Mitgliedschaft oder eine ruhende Versicherung. Eine vollständige Befreiung ist nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine andere Absicherung besteht, die für den Krankheitsfall und dem Alter eine Versorgung ermöglicht.

Als „normales“ Mitglied müssen alle Einkünfte des Unternehmens und des Unternehmers/des Selbstständigen für die Berechnung der Beiträge angesetzt

werden. Als freiwilliges Mitglied ist kein Nachweis notwendig, wobei sich dann die Beiträge an den jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenzen richten. Die ruhende Versicherung ist über einen maximalen Zeitraum von 5 Jahren möglich. Ein Basisbetrag ist zu entrichten. Entsprechend behält der Selbstständige/Unternehmen seinen Status, allerdings ohne den Aufbau von Ansprüchen, wie dies bei Zahlung der Beiträge möglich wäre. Die ruhende Mitgliedschaft mündet in eine normale oder freiwillige Mitgliedschaft.

Für „normale“ Mitglieder und freiwillige Mitglieder sollen sich die Ansprüche weiter entwickeln bzgl. Altersruhegeld und Unterstützung im Fall einer späteren Arbeitslosigkeit.

Den Agenturen der Bundesagentur für Arbeit ist die qualifizierte und verbindliche Beratung von Selbständigen und abhängig Beschäftigten bzgl. der gesetzlichen Sozialversicherung zu übertragen.